

Telefon: 089/233 – 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR I/3

Durchsetzung der Halteverbote an der Kreuzung Fürstenrieder Straße / Ossingerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02209 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern
am 08.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15492

**Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern
vom 13.01.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 08.10.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass das in der Ossingerstraße geltende absolute Haltverbot durchgesetzt wird. An dieser Örtlichkeit befindet sich eine Zufahrt zu einem Lidl-Markt, dieser liegt gegenüber eines Pizza-Lieferservices. Es wird wahrgenommen, dass das bestehende Haltverbot hier regelmäßig von den Mitarbeiter*innen des Lieferdienstes missachtet wird, die dort Fahrzeuge abstellen. In Verbindung mit den ein- und ausfahrenden Fahrzeugen des Lidl-Marktes kommt es zu Behinderungen und zu Stauungen bis zurück in die Fürstenrieder Straße.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 63 der bestehenden Parklizenzengebiete. In den übrigen 13 Parklizenzengebieten sowie im

restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Das für diese Örtlichkeit zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit: Das in der Ossingerstraße befindliche Haltverbot, Zeichen 283, wird seit der Bürgerversammlung vom 08.10.2024 im Rahmen des täglichen Streifendienstes verstärkt kontrolliert. Festgestellte Verstöße werden konsequent geahndet. Seitdem ist eine sichtbare Verbesserung der Situation festzustellen. Die Örtlichkeit wird auch weiterhin kontrolliert.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02209 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 08.10.2024 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München führt seit der Bürgerversammlung vom 08.10.2024 verstärkt Kontrollen durch und wird auch weiterhin regelmäßig Kontrollen durchführen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02209 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 08.10.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Unterberg

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20 Hadern

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 20 Hadern kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

☐ Der Beschluss des BA 20 Hadern kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 20 Hadern ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW